

# **Satzung des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark zu Witten**

## **§ 1**

Der „Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark“ (VOHM) mit dem Sitz im Märkischen Museum in Witten hat es sich zur Aufgabe gemacht, **Wissenschaft und Forschung** in lokal- und regionalhistorischer Hinsicht sowie **Heimatsinn und Heimatkunde** in jeder Beziehung zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Ausbau und Pflege seiner umfangreichen Bibliothek, die als wichtige Spezialbibliothek seinen Mitgliedern und, im Rahmen des Leihverkehrs der deutschen Bibliotheken, allen weiteren Interessenten im In- und Ausland zur Verfügung steht sowie die Förderung wissenschaftlicher Forschung zur Landeskunde Westfalens durch Publikationen in seinem „Märkischen Jahrbuch für Geschichte“, das jeweils allen Mitgliedern gegen Zahlung des Beitrages als Mitteilungsorgan des Vereins zugestellt wird.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Die dem Verein als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden zufließenden Mittel dürfen nur für diese Zwecke bzw. für den unumgänglich notwendigen Verwaltungsaufwand verwandt werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die genannten satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 2**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung vorbehaltlich der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes erworben; sie erstreckt sich sowohl auf natürliche als auf juristische Personen.

Austritt ist möglich zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn rechtzeitig, d.h. einen Monat vor Ablauf des Jahres, die Austrittserklärung vorliegt. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

Ausschluss kann bei schwerwiegenden Gründen durch den Gesamtvorstand angeordnet werden.

Das Mitglied hat das Recht, den Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nachprüfen zu lassen.

Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen jegliche Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

Der Jahresbeitrag für natürliche Mitglieder wird jeweils für das Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung festgesetzt; für juristische Personen wird er von Fall zu Fall vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

### **§ 3**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 4**

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Soweit es der Gesamtvorstand für notwendig und zweckmäßig hält, kann er eine Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie einberufen unter Einhaltung einer angemessenen Frist, wenn wenigstens von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen ein solches Verlangen gestellt wird. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung.

### **§ 5**

Alljährlich, spätestens bis zum 31. März, tritt die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung zusammen. Zu den Geschäften der Hauptversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung,
4. Genehmigung eines Haushaltsplanes,
5. Herausgabe eines Jahrbuchs,
6. Änderung der Vereinssatzung,
7. Auflösung des Vereins.

## § 6

In der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall der Vereinsauflösung gilt § 9.

## § 7

Der Gesamtvorstand besteht aus 12 Mitgliedern. Fünf von diesen Mitgliedern, nämlich

- die / der Vorsitzende,
- die / der stellvertretende Vorsitzende,
- die / der Geschäftsführer/in,
- die / der Schriftführer/in und
- die / der Kassenführer/in

bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Stadt Witten hat das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder (die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die / den Kassenführer/in) des geschäftsführenden Vorstandes und für drei weitere Mitglieder im Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand wird jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

Die / der Vorsitzende leitet die Sitzungen beider Arten des Vorstandes und der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann im Einzelfall mit der Vertretung den Vorsitzenden beauftragen. Dieser ist dann geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Die / der Geschäftsführer/in hat die laufenden Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand zu erledigen.

Die Vorstände fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, unter denen sich die / der Vorsitzende oder ihr / sein Stellvertreter befinden muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Ein Antrag, die Auflösung des Vereins gemäß § 9 auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## § 8

Die Beschlüsse der Vorstände, der Mitglieder- und Hauptversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und im ersteren Falle von der / vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, in den beiden anderen Fällen von der / vom Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, zu unterzeichnen.

## § 9

In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Wenn die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss einer dazu bestellten Versammlung oder bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Witten, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Hinsichtlich der Friedrich-Soeding-Sammlung sind auch die Auflagen des Vertrages vom 15. August 1944 seitens der Stadt zu erfüllen.

Witten, 15. März 2018

gez. Dr. Dietrich Thier, Vorsitzender

gez. Dr. Martina Kliner-Fruck, stellvertretende Vorsitzende

gez. Andrea Psarski, Schatzmeisterin

gez. Hardy Priester M.A., Geschäftsführer

gez. Irene Rumpler M.A., Schriftführerin